

Berlin, den 08.06.2009

Dienstanweisung des Jugendamtes Mitte zur Kosteneinsparung bei den Erziehungshilfen ab März 2009

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Jugendhilfe in Berlin-Mitte,

der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) wendet sich gemeinsam mit dem Fachbeirat des BRJ mit diesem Schreiben an alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk Berlin-Mitte und darüber hinaus, um Sie über die unserer Auffassung nach gravierenden jugendhilferechtlichen und fachlichen Fragwürdigkeiten einer aktuellen Dienstanweisung des Jugendamts Berlin-Mitte zu informieren.

Wir haben als BRJ von einer seit März 2009 in Berlin-Mitte geltenden Dienstanweisung des Jugendamtes Kenntnis erhalten, mit der mehrere Millionen Euro im Bereich der Erziehungshilfen eingespart werden sollen. Das in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Verfahren geht erkennbar zu Lasten von Familien, die auf bedarfsgerechte Erziehungshilfen angewiesen sind. Es stellt damit unseres Erachtens auch klar eine Gefährdung für eine erfolgreiche Kinderschutz-Arbeit der KollegInnen im Jugendamt dar. Damit soll in einem Berliner Bezirk wieder einmal ein hoheitliches Einspardiktat – hier euphemistisch als „Steuerung der Hilfen zur Erziehung in 2009/2010“ verkleidet – über die rechtsstaatlich vorgeschriebene Beachtung der Leistungsansprüche von Familien auf notwendige und geeignete Erziehungshilfen gestellt werden.

Das geplante Verfahren wird von der Jugendamtsleitung als angeblich notwendige Kostensenkung begründet. Das Umsteuerungskonzept gibt den Fachkräften des Jugendamtes sowie den betroffenen Familien ein enges Korsett der Hilfebedarfsfeststellung vor. Dabei werden weitgehend generelle Inhalte, Fristen, Auswahl- und Entscheidungsverfahren der kostenmäßig noch statthaften Erziehungshilfen festgelegt. Im gleichen Zuge wird die im SGB VIII zwingend geforderte

ergebnisoffene Beteiligung der hilfebedürftigen Familien versperrt. Den Fachkräften des Jugendamts wird nahe gelegt, die ihnen obliegende Beratungs-, Aufklärungs- und Auskunftspflicht der öffentlichen Verwaltung (vgl. §§ 13ff. SGB I) zu verletzen.

Zu den jugendhilferechtlichen Fragwürdigkeiten der genannten Dienstanweisung (DA) im Einzelnen:

1. In der DA heißt es: „die Vorfeldphase umfasst im Leistungsbereich mindestens sechs Wochen und setzt voraus, dass mit der Familie mehrere Gespräche geführt werden“. Mit dem an sich wünschenswerten Ansatz eines „Familienrates“ zur Abklärung der familiären Ressourcen zur eigenständigen Problembewältigung wird obligatorisch eine sechswöchige Wartezeit verknüpft, die für Kosteneinsparung in der Weise sorgt, dass hilfebedürftige Familien zukünftig im Bewilligungsverfahren länger auf den Hilfebeginn warten müssen. Nach § 17 SGB I ist aber auch für das Jugendamt verpflichtend gesetzlich geregelt, dass „jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält“.
2. In der DA heißt es zur Vorfeldphase: „bei fehlender Mitwirkung endet die Beratung“. Eine Klärung des Begriffs „Mitwirkung“ unterbleibt. Eine Befolgung dieser generellen Anweisung kann daher mit gutem Grund als rechtswidrig bezeichnet werden. Grundsätzlich endet im Jugendhilferecht die Mitwirkungsbereitschaft erst dann, wenn Familien den Kontakt zu den Jugendhilfefachkräften grundsätzlich ablehnen, und nicht schon bei angeblich fehlender Bereitschaft zur Mitwirkung. Selbst § 66 SGB I erklärt keine völligen Beendigungen der Leistungserbringung, sondern nur bis zur Nachholung der Mitwirkungsverpflichtung. Jugendhilfe hat einen weitergehenden Auftrag, nämlich dafür Sorge zu tragen, dass Mitwirkung möglich und von den Familien ausgeübt wird. Jugendhilfe ist laut SGB VIII verpflichtet, die Betroffenen zur Mitwirkung zu befähigen.
3. In der DA findet sich drittens die Formulierung: „akute familiäre Krisensituationen, z.B. Gewalt gegen Eltern, Intensivstraftäter, Schuldistanz, Trebe u.ä., ohne Gefährdung durch die Eltern, (...) stellen keine Indikation für eine stationäre Hilfe zur Erziehung dar“. Damit wird seitens des Jugendamtes generell festgelegt, dass junge Menschen bei den Eltern zu bleiben haben, wenn Eltern nicht akut ihr Kind gefährden oder von ihm gefährdet sind. Es wird damit generell geregelt, dass stationäre Erziehungshilfen immer ausgeschlossen sind, wenn lediglich ein erzieherischer Bedarf (und keine Gefährdung) vorliegt. § 27 SGB VIII schränkt das Spektrum der Erziehungshilfe aber nicht in dieser Weise ein, sondern spricht von „geeigneten und notwendigen Hilfen“ bei nicht gewährleisteter Erziehung. Die Schwelle zur Gefährdung muss nicht erreicht sein.
§ 27 Abs1 SGB VIII: „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“.

4. Nicht weniger bedenklich an der vorliegenden DA ist es, dass den Fachkräften des Jugendamtes vorgeschrieben wird, im Gespräch mit den hilfeschuchenden Familien keine Vorschläge für Hilfen zur Erziehung zu unterbreiten. Offensichtlich sollen damit Kosten verursachende Hilfeformen sowie die Inanspruchnahme des in § 5 SGB VIII verankerten Wunsch- und Wahlrechts durch die betroffenen Familien verhindert werden. Die DA gibt hier gegen den Gesetzesinhalt des § 36 SGB VIII vor, dass erst ein Hilfeplanverfahren mit der Familie erfolgen dürfe, wenn nach einem sog. „Fallteam“ die Hilfeentscheidung durch den sog. Schlusszeichner (hier: Team- bzw. Regionalleitung) im Jugendamt erfolgt ist. Die etwaige Durchführung dieser Vorschrift ist bundesgesetzlich rechtswidrig.
5. Nicht nur rechtlich, sondern auch fachpolitisch fragwürdig ist, dass den Fachkräften des Jugendamtes als letzte Autonomie (und hier dann ohne zwingende Einschaltung des Fallteams und der Schlusszeichnung!) lediglich ein Angebot der ambulanten Erziehungshilfen zur Wahl gelassen wird – das Projekt „fif (Familie im Feld)“ der Kinder- und Jugendhilfe-Verbund gGmbH Berlin-Brandenburg. Interessant erscheint insbesondere, dass dieser Träger vom amtierenden Jugendstadtrat in öffentlicher Präsentation privilegiert vorgestellt wurde.

Es ist wesentliches Interesse des BRJ, dass die Kinder, Jugendlichen und Familien mit Jugendhilfebedarf in Berlin zu ihren im SGB VIII verankerten Rechten kommen. Die oben dargestellte Dienstanweisung des Jugendamts Berlin-Mitte stellt im Falle ihrer konsequenten Umsetzung aus den vorgenannten Gründen an verschiedenen Stellen einen Widerspruch zu geltenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs dar. Wir bitten alle beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe, sich – notfalls entgegen der DA – in jedem Einzelfall und gemeinsam mit den Betroffenen für eine hilfebedarfsgerechte und rechtmäßige Umsetzung des SGB VIII einzusetzen. Soweit dies auf Grenzen im Verwaltungsverfahren stößt, bietet der BRJ weiterführende Beratung für alle Beteiligten an.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Schruth
(für Vorstand und Fachbeirat BRJ e.V.)

Fachbeirat:

Prof. Dr. M. Kappeler
Prof. Dr. R. Münchmeier
Dr. H. Schmid-Obkirchner
N. Struck
Prof. Dr. Dr. h.c. R. Wiesner

Vorstand:

M. Burkert-Eulitz
Dr. P. Sandermann
Prof. Dr. P. Schruth
Prof. Dr. U. Urban-Stahl